

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation Kantonsforstamt

Merkblatt

Waldfeststellung in der Nutzungsplanung

23. September 2021

Mit Inkraftsetzung des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) am 1. Oktober 2017 sind die Gemeinden des Kantons St.Gallen verpflichtet worden, innert 10 Jahren ihre Ortsplanung an die neuen gesetzlichen und planerischen Grundlagen anzupassen. Die Zonenpläne aller Gemeinden im Kanton St.Gallen werden somit in den nächsten Jahren vollständig revidiert. Die Abgrenzung der Bauzonen und die Festlegung der Gebiete mit statischen Waldgrenzen sind mit der rechtskräftigen Waldfeststellung abzustimmen.

1.2	Ausgangslage und Zweck des Merkblatts Der Waldbegriff Wald in der Nutzungsplanung Handlungsbedarf mit Blick auf ÖREB	2 2 2 2		
2.2 2.3	Datengrundlagen und Begriffe Statische Waldgrenzen Dynamische Waldgrenzen Basiswaldfläche (BWF) Koordination laufender Projekte	3 3 3 3		
3.2 3.3	Waldfeststellung angrenzend an die Bauzone Überprüfung bestehender statischer Waldgrenzen auf ihre Zweckmässigkeit Festlegung (neuer) statischer Waldgrenzen im Bereich der Bauzone Aufhebung bestehender statischer Waldgrenzen bei Auszonungen Überprüfung bestehender Waldabstandslinien im Zonenplan	4 4 5 5		
4 4.1	Waldfeststellung ausserhalb der Bauzone Festlegung der Gebiete mit statischer Waldgrenze			
5	Ablauf der Waldfeststellung			
	Plandarstellung/Legende 1 Waldfeststellungsplan 2 Nutzungspläne			
Anł	nang 1 – Ablaufschema Waldfeststellungsverfahren	11		
Anł	nang 2 – Planbeispiel Waldfeststellung	12		
Anhang 3 – Planbeispiel Zonenplan				
Anł	nang 4 – Amtliche Publikation der Waldfeststellung	16		



1 Ausgangslage und Zweck des Merkblatts

Dieses Merkblatt dient den politischen Gemeinden sowie den externen Fachbüros als Hilfestellung für die Umsetzung der Waldfeststellung in der Ortsplanung.

1.1 Der Waldbegriff

Ob eine Bestockung Wald ist oder nicht, kann von grosser Bedeutung sein. Ist die Bestockung Wald, so untersteht sie der Waldgesetzgebung. Als Wald gilt nach Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Wald (SR 921.0; abgekürzt Waldgesetz bzw. WaG) jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann.

Wald ist in der Schweiz streng geschützt. Art. 1 Abs. 1 Bst. a WaG verlangt, den Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung zu erhalten. Durch das dynamische Einwachsen von Wald können angrenzende Flächen ihre frühere Nutzungsbestimmung dauerhaft verlieren. Erst mit der Festlegung einer statischen Waldgrenze wird der dynamische Waldbegriff lokal aufgehoben. In diesem Fall wird eine neu entstandene, über die statisch festgestellte Waldgrenze hinauswachsende Bestockung rechtlich nicht Wald und kann ohne Rodungsbewilligung entfernt werden.

1.2 Wald in der Nutzungsplanung

Gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG ist beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung (SR 700; abgekürzt Raumplanungsgesetz bzw. RPG) eine Waldfeststellung anzuordnen in Gebieten:

- a. in denen Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen;
- b. ausserhalb der Bauzonen, in denen der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will.

Waldgrenzen, die gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG festgestellt worden sind, werden gemäss Art. 13 Abs. 1 WaG in den Nutzungsplänen eingetragen.

Mit einer Zonenplanrevision ist sicherzustellen, dass die rechtskräftigen Waldfeststellungen korrekt in die Nutzungsplanung übertragen werden (vgl. Art. 10 ff. des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Waldgesetzgebung; sGS 651.1; abgekürzt EG-WaG).

1.3 Handlungsbedarf mit Blick auf ÖREB

Im Rahmen der Datenaufarbeitungen für die Einführung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) wurde festgestellt, dass die in den digitalen Zonenplandaten vorhandenen Wald- und Stockgrenzen ungenügend mit denjenigen aus den rechtsverbindlichen physischen Waldfeststellungsplänen übereinstimmen. Die Waldfeststellungspläne wurden in der Folge gescannt. Mit der ÖREB-Aufarbeitung wurde eine qualitative Verbesserung der digital erfassten Wald- und Stockgrenzen erzielt. Grenzen der Aufarbeitung lagen in der Zeichnungs- und Auflösungsgenauigkeit der ursprünglichen Pläne sowie in der Digitalisier- und Einpassgenauigkeit der aktuellen Daten.



2 Datengrundlagen und Begriffe

In den Schreiben vom 25. März 2020 und 23. April 2020 informierte das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) die im Kanton St.Gallen tätigen externen Fachbüros über die Datengrundlagen für die Walddarstellung in der Nutzungsplanung. Massgebend sind demnach die Daten der amtlichen Vermessung sowie die Daten der statischen Waldgrenzen. Letztere werden vom Kantonsforstamt (KFA) als eigener kantonaler Geobasisdatensatz verwaltet. Folgende Begriffe sind zu beachten:

2.1 Statische Waldgrenzen

Mit der ÖREB-Aufarbeitung wurden die bestehenden Daten bereinigt. Im Projekt periodische Nachführung 2017 (PNF2017, Umsetzung 2020 – 2022) werden die digitalen Daten der Wald- und Stockgrenzen mit der amtlichen Vermessung (AV) in Übereinstimmung gebracht¹. Für die Datenlieferung der statischen Waldgrenzen (in einem Waldfeststellungsverfahren festgelegte Waldgrenzen) ist die katasterverantwortliche Stelle (AREG-GI / KFA) verantwortlich. Diese Waldgrenzen sind als Hinweise in den Zonenplan zu übertragen.

Für neue statische Waldgrenzen innerhalb und ausserhalb der Bauzone sind – auf Basis von digitalisierten Daten – Detailpläne zu erstellen. Auch diese Waldgrenzen sind als Hinweis in den Zonenplan zu übertragen.

2.2 Dynamische Waldgrenzen

Wo kein Waldfeststellungsverfahren durchgeführt wird, gilt der Begriff der dynamischen Waldgrenze. Für die Abbildung in Plänen ist die Waldflächenabgrenzung aus den AV-Daten der periodischen Nachführung 2017 (PNF2017) heranzuziehen. Wenn diese Daten noch nicht verfügbar sind, soll Kontakt mit der Abteilung Vermessung AREG aufgenommen werden. Eine Übersicht mit dem aktuellen Stand der PNF2017 in den politischen Gemeinden kann auf der Homepage des Kantons St.Gallen abgerufen werden.

2.3 Basiswaldfläche (BWF)

Im Jahr 2017 hat das Kantonsforstamt (KFA) den Geodatensatz «Basiswaldfläche (BWF)» erarbeitet. Mit Einführung der BWF soll die Qualität der Waldflächeninformationen für den Forstdienst aber auch für Nicht-Forstfachleute verbessert werden. Die BWF dient als erste Referenz für alle Fragen bezüglich Wald bzw. Nichtwald. Sie ist im Rahmen der PNF2017 eine wichtige Grundlage für die Bestimmung der Waldfläche in den AV-Daten. Als Referenzdatensatz für die Abbildung der Waldfläche im Zonenplan sind die AV-Daten der BWF vorzuziehen.

2.4 Koordination laufender Projekte

Wie vorangehend ausgeführt, greifen verschiedene Projekte ineinander:



¹ Ausnahmen bei der Übereinstimmung sind durch die unterschiedlichen Datenmodelle bedingt: In der AV gehören Waldstrassen, schmale Gewässer und Gebäude im Wald nicht zur Waldfläche.

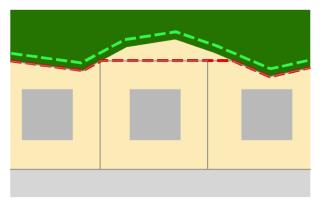


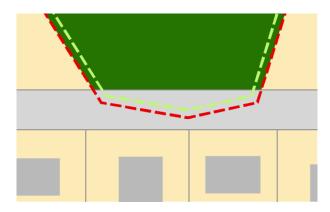
3 Waldfeststellung angrenzend an die Bauzone

Im Rahmen der Zonenplanrevision ist im Bereich der Bauzone folgende Überprüfung vorzunehmen:

3.1 Überprüfung bestehender statischer Waldgrenzen auf ihre Zweckmässigkeit Mit wenigen Ausnahmen sind die Verfahren zur Feststellung der Waldgrenzen innerhalb der Bauzone im Kanton St.Gallen rechtskräftig abgeschlossen. Im Rahmen einer Zonenplanrevision kann die Abgrenzung der rechtskräftigen Wald- und Stockgrenzen noch einmal auf ihre Zweckmässigkeit überprüft werden. Festge-

rechtskräftigen Wald- und Stockgrenzen noch einmal auf ihre Zweckmässigkeit überprüft werden. Festgestellte Unstimmigkeiten sind den zuständigen Stellen zu melden. Diese führen – wenn möglich und ohne Verfahren zulässig – den Originaldatensatz nach, bevor die bereinigten Waldgrenzen als Hinweis im Zonenplan dargestellt werden.

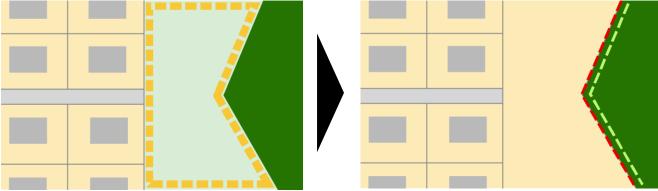




Unzweckmässige (rechtskräftige) Waldabgrenzung

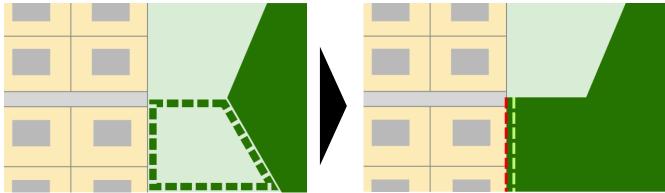
3.2 Festlegung (neuer) statischer Waldgrenzen im Bereich der Bauzone

Bei bestockten Flächen, welche unmittelbar an (neue) Bauzonen grenzen, ist zu prüfen, ob es sich um Wald handelt oder nicht. Im Rahmen der Waldfeststellung sind in einem Detailplan die Waldgrenze und die Stockgrenze festzulegen. Die Waldgrenze, je nach Massstab auch die Stockgrenze, ist als Hinweis im Zonenplan abzubilden. Rechtlich verbindlich bleiben die Festlegungen im Detailplan zur Waldfeststellung.



Erweiterung der Bauzone im Bereich des Waldes (Darstellung Zonenplan)

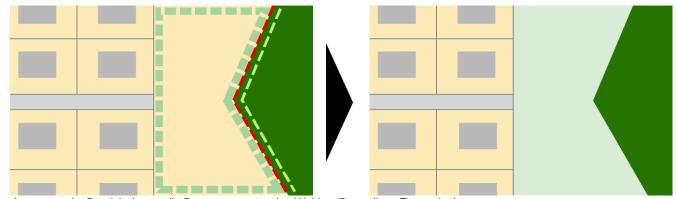




Wald wächst an die Bauzone; Aufforstung im Bereich der Bauzone (Darstellung Zonenplan)

3.3 Aufhebung bestehender statischer Waldgrenzen bei Auszonungen

In der Zonenplanrevision vorgesehene Auszonungen (Rückzonung von einer Bauzone in eine Nichtbauzone) können dazu führen, dass statisch festgelegte Waldgrenzen nicht mehr unmittelbar an die Bauzonen grenzen. Die statischen Waldgrenzen sind in diesem Fall aufzuheben. Besteht ein Interesse am Erhalt der statischen Waldgrenzen, ist ein entsprechendes «Gebiet mit statischen Waldgrenzen ausserhalb der Bauzone» auszuscheiden.



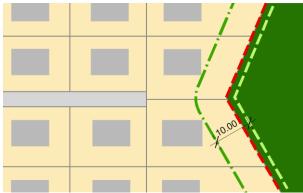
Auszonung im Bereich des an die Bauzone grenzenden Waldes (Darstellung Zonenplan)

3.4 Überprüfung bestehender Waldabstandslinien im Zonenplan

Art. 91 PBG regelt den Mindestabstand von Bauten und Anlagen gegenüber Wäldern. Gemäss Art. 91 Abs. 2 PBG können in Nutzungsplänen abweichende Abstände festgelegt werden, wenn die Waldgesetzgebung und die örtlichen Verhältnisse es zulassen. Waldabstandslinien nach Art. 29 Abs.1 PBG sollen im Rahmen eines Sondernutzungsplans (Baulinienplans) festgelegt werden.

In Einzelfällen sind Waldabstandslinien früher auch im Zonenplan festgelegt worden. Die Zweckmässigkeit dieser Baulinien ist zu überprüfen. Falls auf eine erneute Festlegung verzichtet wird, gilt nach Inkrafttreten des neuen Zonenplans der ordentliche Waldabstand nach Art. 91 PBG. Sollten jedoch die bestehenden Waldabstandslinien rechtskräftig bleiben, empfehlen wir deren Sicherung mit einem Sondernutzungsplan und nicht mehr im Zonenplan. Die Festlegung, Änderungen oder Aufhebung solcher Baulinien im Zonenplan untersteht dem fakultativen Referendum (vgl. Art. 36 PBG).





Reduzierte Waldabstandslinie im Zonenplan

Kontrollfragen:

- Sind die rechtskräftigen Wald- und Stockgrenzen als Hinweis korrekt in den neuen Zonenplan übertragen worden?
- Ist im Bereich einer Bestockung oder Waldfläche eine Erweiterung der Bauzone vorgesehen? Sind auch die neu festgelegten Wald- und Stockgrenzen abgestimmt mit den Detailplänen der Waldfeststellung korrekt in den neuen Zonenplan übertragen worden?
- Können Wald- und Stockgrenzen aufgehoben werden, wo sie nach der vorgesehenen Zonenplanänderung nicht mehr an eine Bauzone grenzen?
- Müssen Waldabstandslinien aus dem alten Zonenplan neu festgelegt und einem Planverfahren unterstellt werden?



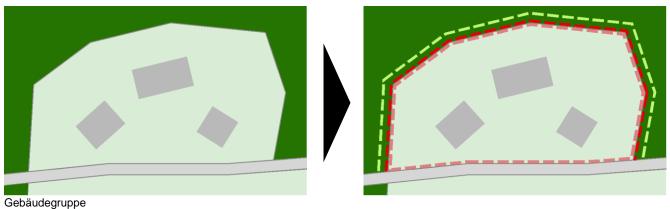
Waldfeststellung ausserhalb der Bauzone

Seit Inkrafttreten der Änderungen des WaG vom 1. Juli 2013 kann der Kanton auch ausserhalb Bauzonen Gebiete bezeichnen, in denen eine Zunahme der Waldfläche verhindert werden soll (Gebiete mit statischer Waldgrenze). Die Zuständigkeiten und das Vorgehen sind im der Koordinationsblatt V 22 des kantonalen Richtplans beschrieben.

4.1 Festlegung der Gebiete mit statischer Waldgrenze

Im Kanton St.Gallen besteht kein akuter Handlungsbedarf für die Einführung von flächendeckenden, statischen Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen. In tieferen Lagen breitet sich der Wald kaum aus und in den Voralpen und Alpen wäre die Verhinderung einer Waldzunahme nur theoretischer Natur, zumal der Waldeinwuchs auch ausserhalb allfällig festgestellter Waldgrenzen weitergeht, sobald die landwirtschaftliche Nutzung aufgegeben wird.

Nur wenn besondere Interessen oder besondere Umstände vorliegen, sollen deshalb auch ausserhalb der Bauzone Gebiete mit statischer Waldgrenze festgelegt werden. Auf eine flächendeckende Festlegung statischer Waldgrenzen ist zu verzichten.



Kontrollfragen:

- Bestehen besondere Interessen/Umstände, welche die Bezeichnung von Gebieten mit statischer Waldgrenze ausserhalb der Bauzone erfordern (Gebäudegruppen, Einzelgebäude, Strassen, Parkplätze, touristische Anlagen, Ver- und Entsorgungsanlagen, Schiessanlagen etc.)?
- Grenzen solche Gebiete an Bestockungen oder Waldflächen, welche eine Waldfeststellung erforderlich machen?



5 Ablauf der Waldfeststellung

Das Verfahren der Waldfeststellung ist in Art. 9 bis 12 EG-WaG geregelt. Der Ablauf ist wie folgt (s. auch Anhang 1; Ablaufschema Waldfeststellungsverfahren):

- 1. Die politische Gemeinde bezeichnet die vorgesehenen Gebiete für eine neue statische Waldfeststellung und meldet diese dem KFA.
 - Ausserhalb der Bauzone sind die besonderen Interessen und Umstände an der statischen Waldfeststellung darzulegen. Das KFA legt die Gebiete fest, in denen ausserhalb der Bauzone statische Waldgrenzen festgelegt werden. Es nimmt Rücksprache mit den kantonalen Stellen und der politischen Gemeinde.
- 2. Das KFA führt die Waldfeststellungen durch. Es beurteilt die Waldqualität in den bezeichneten Gebieten und markiert im Gelände die massgebenden Randbäume der Waldbestockung (Stockgrenze).
- 3. Bei Waldfeststellungen ausserhalb Bauzonen (Gebiete mit statischer Waldgrenze) kann das KFA die Waldqualität und die Lage der Wald- und Stockgrenzen aus dem Luftbild ermitteln und dem Geometer in geeigneter Weise mitteilen.
- 4. Die politische Gemeinde lässt die Stockgrenze vermessen² und erstellt die Detailpläne (Waldfeststellungspläne) mit den Stock- und Waldgrenzen sowie ausserhalb der Bauzone mit der Abgrenzung für Gebiete mit statischer Waldgrenze. Die Stock- und Waldgrenze sowie die Gebiete mit statischer Waldgrenze werden hinweisend in die Nutzungsplanung (Zonenplan) übertragen.
- 5. Das Waldfeststellungsverfahren ist mit dem Verfahren der zugehörigen Nutzungspläne (Zonenplan) zu koordinieren (Information und Mitwirkung, Publikation, Planauflage).
- 6. Die Detailpläne mit den Wald- und Stockgrenzen (Waldfeststellungspläne) werden öffentlich aufgelegt. Die Auflage richtet sich nach den Vorschriften über die Auflage der entsprechenden Nutzungspläne (Art. 11 EG-WaG; Art. 41 PBG). Das Einspracheverfahren richtet sich nach Art. 12 EG-WaG.

_

² Eventuell Abgrenzung gemäss AV-Daten, vgl. Ziffer 3.



6 Plandarstellung/Legende
Die Plandarstellung richtet sich nach der Darstellung gemäss ௴ «Geodatenmodell kommunale Nutzungsplanung» des Kantons St.Gallen.

6.1 Waldfeststellungsplan

Erlass	Erlassende Behörde	Plandarste	llung / Legende	Hinweis im Plan	
Waldfest- stellung	KFA		Waldgrenze neu	Festlegung	_
			Stockgrenze neu	Festlegung	
			Gebiet mit statischer Waldgrenze ausserhalb Bauzone	Festlegung	_
			Bauzone	Hinweis	
			Wald	Hinweis	-
			Waldgrenze bestehend	Hinweis	
			Stockgrenze bestehend	Hinweis	-

6.2 Nutzungspläne

Erlass	Erlassende Behörde	Plandarste	llung / Legende	Hinweis im Plan	
Zonenplan / Teilzonenplan	Gemeinde		Bauzone	Festlegung	Vermerk zur Waldfeststel- lung (siehe Anhang 3)
			Wald	Hinweis	
			Waldgrenze	Hinweis	
			Stockgrenze	Hinweis	_
			Gebiet mit statischer Waldgrenze ausserhalb Bauzone	Hinweis	_

Erlass	Erlassende Behörde	Plandarstellung / Legende			Hinweis im Plan
Sonder- nutzungsplan	Gemeinde		Waldabstandslinie	Festlegung	
mai z angopian			Wald	Hinweis	
			Waldgrenze	Hinweis	-
			Stockgrenze	Hinweis	-



Grundlagen

- Bundesgesetz über den Wald (SR 921.0; abgekürzt Waldgesetz bzw. WaG)
- Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.1; abgekürzt EG-WaG)
- Kantonaler Richtplan; Waldfunktionen (Koordinationsblatt V 21)
- Kantonaler Richtplan; Waldfeststellung ausserhalb Bauzone (Koordinationsblatt V 22)
- Richtlinien für die Waldfeststellung, Kantonsforstamt SG 2005, nachgeführt im Jahr 2014
- Bundesgesetz über die Raumplanung (SR 700; RPG; abgekürzt Raumplanungsgesetz bzw. RPG)
- Raumplanungsverordnung (SR 700.1; abgekürzt RPV)
- Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1; abgekürzt PBG)

Kontakte

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an eine der nachstehenden Fachstellen:

Plangrundlagen/Datengrundlagen

Bau- und Umweltdepartement **Amt für Raumentwicklung und Geoinformation** Abteilung Vermessung Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen +41 58 229 31 47 / info.bdareq@sg.ch

Raumplanung

Bau- und Umweltdepartement

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Abteilung Ortsplanung

Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

+41 58 229 31 47 / info.bdareg@sg.ch

Waldfeststellung

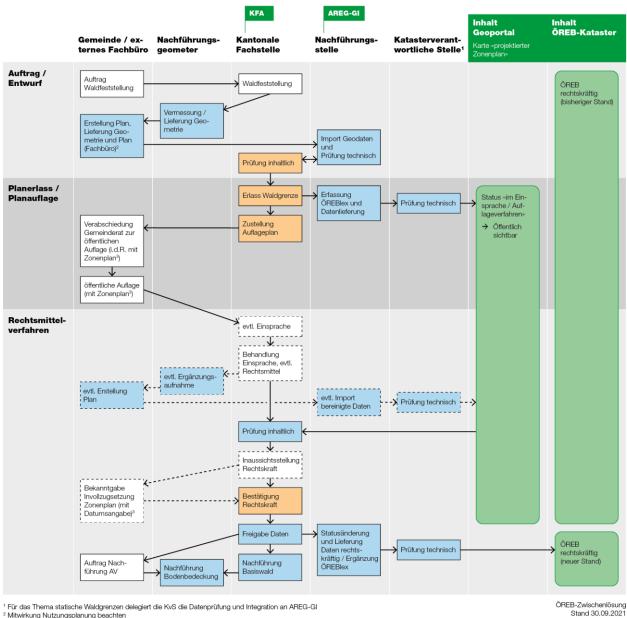
Volkswirtschaftsdepartement **Kantonsforstamt** Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen +41 58 229 35 02 / info.vdkfa@sq.ch



Anhang 1 - Ablaufschema Waldfeststellungsverfahren

statische Waldgrenzen sowie Festlegung der Gebiete mit statischen Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen

Mit der Einführung des ÖREB-Katasters wird eine neue Weisung für die Organisation und Nachführung des ÖREB-Katasters im Kanton St.Gallen erstellt. Diese wird voraussichtlich im Herbst 2021 publiziert. Zu jedem ÖREB-Thema (u.a. Nutzungsplanung und Waldgrenzen) wird darin ein Ablaufschema für den Nachführungsprozess abgebildet. Nachstehend das Ablaufschema für die Waldgrenzen.



² Mitwirkung Nutzungsplanung beachten

n Fällen (in der Regel ausserhalb der Bauzone) ist kein Nutzungsplanverfahren notwendig

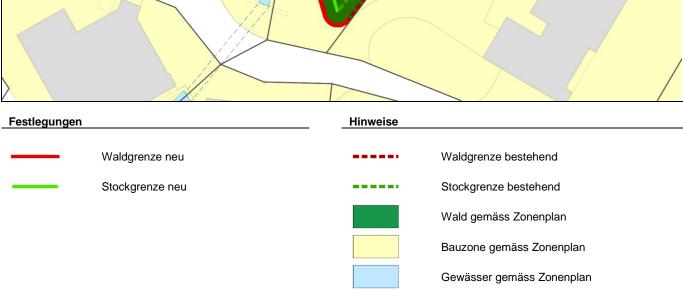
Bearbeitung von digitalen Geodaten Bearbeitung von Karten / Plänen aus digitalen Geodaten Informationsfluss / Entscheide / Bearbeitung Dokumente ----> Optionale Arbeitsschritte



Anhang 2 - Planbeispiel Waldfeststellung

Abgrenzung des Waldareals	
Waldfeststellung im Gebiet	
Waldgrenze vom Kantonsforstamt erlassen am: Die Kantonsoberförsterin / Der Kantonsoberförster	
Öffentlich aufgelegt vom:	bis am:
In Rechtskraft erwachsen am: Die Kantonsoberförsterin / Der Kantonsoberförster	









Stockgrenze neu

Waldgrenze neu

Gebiet mit statischer Waldgrenze ausserhalb Bauzone

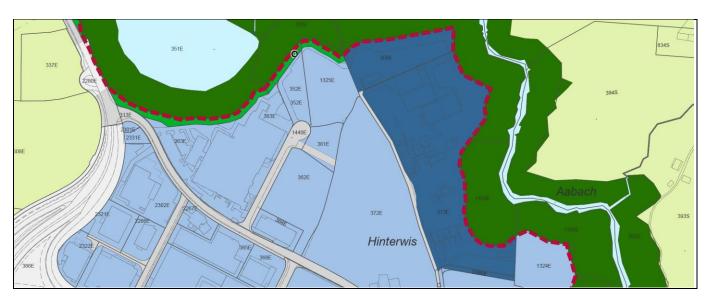
Wald gemäss Zonenplan



Anhang 3 - Planbeispiel Zonenplan

Zonenplan / Teilzonenplan	
Vom Gemeinderat erlassen am: Die Gemeindepräsidentin / Der Gemeindepräsident Die G	emeindeschreiberin / Der Gemeindeschreiber
	ım:
Dem fakultativen Referendum unterstellt vom:	bis am:
Genehmigt vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformati Die Amtsleiterin / Der Amtsleiter	on am:
Die Formulierung ist situativ auszuwählen:	
Variante 1 Angrenzend an die Bauzone befindet sich kein Wald im Sinn	e der Waldgesetzgebung.
Variante 2 Angrenzend an die Bauzone befindet sich mit Ausnahme der Waldgesetzgebung.	festgelegten Waldgrenzen kein weiterer Wald im Sinne der
Variante 3 Angrenzend an die Bauzone sowie innerhalb bzw. angrenzer befindet sich mit Ausnahme der festgelegten Waldgrenzen k	
Variante 4 Formulierung in Absprache mit KFA und AREG	





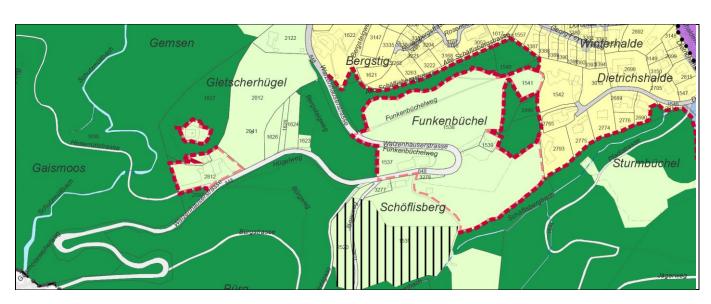
Hinweise

Waldgrenze

(massgebend sind die Detailpläne der Waldfeststellung)

Wald

Gewässer



Hinweise

Waldgrenze

(massgebend sind die Detailpläne der Waldfeststellung)

.___i

Gebiet mit statischer Waldgrenze ausserhalb Bauzone

Wald



Gewässer



Anhang 4 - Amtliche Publikation der Waldfeststellung

Beispiel für die amtliche Publikation der Waldfeststellung:

Öffentliche Planauflage mit positiver Waldfeststellung

(...)

Das Kantonsforstamt St.Gallen hat am [Datum] in Anwendung von Art. 10 und 13 des eidgenössischen Waldgesetzes (SR921.0) die Waldfeststellung (Waldgrenzen) erlassen.

Einsprachen gegen die Waldfeststellung sind während der Auflagefrist schriftlich dem Kantonsforstamt, Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen, einzureichen.

(...)

Öffentliche Planauflage mit negativer Waldfeststellung

(...)

Das Kantonsforstamt stellt fest, dass sich innerhalb des Geltungsbereiches oder unmittelbar angrenzend kein Wald im Sinne der Waldgesetzgebung befindet.

Einsprachen gegen die negative Waldfeststellung sind während der Auflagefrist schriftlich dem Kantonsforstamt, Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen, einzureichen.

(...)